

Vorsicht bei Versicherungsbedingungen

Aktuell vertrete ich eine Mandantin, die Ende letzten Jahres ihr Pferd euthanasieren lassen musste. Der Haustierarzt hatte festgestellt, dass es sich um weit fortgeschrittene Rehe-Erkrankung handelt. Eine Aussicht auf Besserung vermochte er nicht mehr zu erkennen. Vor diesem Hintergrund ist die Stute eingeschläfert worden. Das Pferd war lebensversichert. Meine Mandantin habe sodann die Versicherung zur Zahlung der Versicherungsleistung aufgefordert. Nunmehr teilt die Versicherung mit, dass ein Anspruch aus der Tierlebensversicherung nicht besteht. Eine Nottötung im Sinne der Versicherungsbedingungen lege nur dann vor, wenn der Leidenszustand des Tieres durch bewährte tierärztliche Behandlungsmethoden nicht behebbar sei und der Tod des Tieres als Folge des Leidenszustandes mit Sicherheit zu erwarten sei. Aus diesem Grunde wurde eine Zahlung verweigert.

Außergerichtlich wird nunmehr mit der Versicherung darüber diskutiert ob hier eine Zahlung erfolgen muss. Ich habe darauf hingewiesen, dass es richtig ist, dass keine akute Lebensgefahr des Tieres bestand. Ebenso ist es richtig, dass bei einer weiteren Behandlung auch keine Lebensgefahr für das Tier bestanden hätte. Jedoch war die Erkrankung nicht mehr reparabel. Das Pferd hätte Zeit seines Lebens an starken Schmerzen gelitten und hätte nicht mehr bewegt werden können. Diesen Umstand bestätigt auch der behandelnde Haustierarzt.

Die Versicherung ist nunmehr -mit Fristsetzung- zur Zahlung der Versicherungsprämie aufgefordert worden. In einem der nächsten Beiträge werde ich über den Fortgang der Angelegenheit unterrichten.